

KANZLEI STÄHLE

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Kanzlei Stähle, Belziger Straße 74, 10823 Berlin

VORAB PER TELEFAX!

033977/80613

Gemeinde Gumtow

Karpatenweg 2

16866 Gumtow/OT Schrepkow

Berlin, den 28.06.2013

GeschZ: 104/13/St/dn

Sachbearbeiter: RA Stähle

Einwendungen gegen den Bauantrag der Fa. IRTOMA Geflügel GmbH, vertreten durch deren Geschäftsführer Herrn Groenestege, Dannenwalder Str. 14, 16866 Gumtow sowie Einwendungen gegen den Bauantrag der Fa. Gumtow Geflügel GmbH, ebenfalls vertreten durch deren Geschäftsführer Herrn Groenestege, Dannenwalder Str. 14, 16866 Gumtow zum Errichten einer Anlage zum Halten von Geflügel mit je 200.000 Masthähnchenplätzen

Sehr geehrter Herr Freimark,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe im eigenen Namen nachstehende Einwendungen.

Darüber hinaus erhebe ich Einwendungen zugleich auch im Namen und in Vollmacht der

1.

2.

3.

4.

5.

Bezüglich der Vertretenen zu 1. bis 5. wird auf die beigefügten beglaubigten Vollmachten verwiesen bzw. diese unverzüglich noch nachgereicht.

Klaus Stähle
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Stefanie Wustrack
Rechtsanwältin

Sebastian Kunz
Rechtsanwalt

Belziger Straße 74
10823 Berlin

☎ (030) 853 50 65

☎ (030) 853 44 33

www.kanzlei-staehle.de
info@kanzlei-staehle.de

Bahnverbindung:
U 4, U-Bhf Schöneberg

Busverbindungen:
M46, 104, 106

Kooperationspartner:
www.anwaelte-kooperation.de

FA Schöneberg
St.-Nr.: 18/541/50518

Commerzbank AG
BLZ 100 800 00
Kto.-Nr.: 0566 380 500

Die Betroffenheit des Unterzeichners und der hier Vertretenen zu 1. ergibt sich aus der Tatsache, dass der Unterzeichner und die hier Vertretene zu 1. ein Wochenendhaus in der Gemeinde Gumtow besitzen, die Vertretene zu 1. sich nicht nur an den Wochenenden, sondern in den Sommermonaten ca. drei Monate im Gemeindegebiet aufhält. Das Wochenendhaus befindet sich in 16866 Gumtow OT Schrepkow, Dorfstr. 8.

Die Betroffenheit der Vertretenen zu 2. und 3. ergibt sich aus deren Zweitwohnsitz in Gumtow OT Schönhagen, in welchem diese jedes Wochenende verbringen, darüber hinaus auch längere Zeitabschnitte im Sommer ständig ortsanwesend sind, die Vertretene zu 2. darüber hinaus zusätzlich während der Woche an einzelnen Tagen zur Versorgung ihrer Eltern ebenda wohnt.

Die Betroffenheit der Vertretenen zu 4. ergibt sich aus deren Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in Gumtow OT Dannenwalde.

Die Betroffenheit der Vertretenen zu 5. ergibt sich aus deren Wohnsitz und Lebensmittelpunkt wenige 100 m vom Vorhaben entfernt in Gumtow.

Der Unterzeichner und die oben Vertretenen zu 1. bis 5. erheben nachfolgende Einwendungen. Die Vertretene zu 5. unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung ihrer bereits zuvor erhobenen und eingereichten weiteren Einwendungen.

I. Privilegiertes Vorhaben im Außenbereich

Die beiden antragstellenden Unternehmen berufen sich auf die Privilegierung des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB. Dies würde voraussetzen, dass öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und das Vorhaben einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Keine der dort genannten Voraussetzungen erfüllen die beiden Antragstellerinnen.

1.

Die beiden Antragstellerinnen sind **kein landwirtschaftlicher Betrieb**. Es handelt sich hier vielmehr um eine rein gewerbliche Investition eines Unternehmens, welches mit Landwirtschaft nichts zu tun hat. Vorliegend geht es um den Genehmigungsantrag einer Fabrik zur Produktion von Hähnchen, d.h. um Massentierhaltung. Da diese wie auch hier keine eigene Futtermittelgrundlage erwirtschaftet, ist der Begriff der Landwirtschaft von vornherein nicht erfüllt, vgl. § 201 BauGB.

-vgl. bereits OVG Lüneburg, Urteil vom 27. Februar 1984, 1 A 103/83;
vgl. ebenso ablehnend bei industriell betriebenen Anlagen ohne Futtermittelgrundlage:
Scheidler, Bau- und immissionsschutzrechtliche Vorgaben für Massentierhaltung, ZfBR
2010, S. 654, 655 -

Gemäß § 201 BauGB ist Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft ausschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann [...]. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Die beiden Unternehmen waren weder vor der Antragstellung ein landwirtschaftlicher Betrieb noch haben sie die Absicht danach einen landwirtschaftlichen Betrieb aufzunehmen. Sie werden weder Futter auf von ihnen gepachteten Flächen anbauen noch dieses an die Tiere verfüttern. Der zukünftige gemeinsame Betrieb der beiden Unternehmerinnen zeigt in seinen Antragsunterlagen keine Betriebsflächen zur Bewirtschaftung der angepachteten und/oder

gekauften Agrarflächen auf. Vielmehr dienen die nachgewiesenen Flächen nur zur Behauptung eines landwirtschaftlichen Betriebs. Nach dem Gesetz ist aber nicht ein lediglich der formalen Flächenanforderung erforderlicher Betrieb verlangt, sondern ein landwirtschaftlicher Betrieb. Ein solcher ergibt sich nicht aus den Planungs- und Antragsunterlagen.

Evident ist dies im Hinblick etwa auf den nichterfolgten Nachweis der Unterbringung etwa von Landmaschinen zur Bewirtschaftung der angeblich landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen, Flächen zur Lagerhaltung und Verarbeitung der geernteten Agrarprodukte, etc.

Als reiner gewerblicher Betrieb ist das Vorhaben aber nicht privilegiert genehmigungsfähig im Sinne des § 35 Abs. 1 Ziff. 1 BauBG.

2.

Weitere Voraussetzung für die Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 1 BauBG ist, **dass das Vorhaben nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.**

Auch diese Voraussetzung erfüllt der gemeinsame Betrieb der beiden Antragstellerinnen nicht. Denn erforderlich wäre, dass das Vorhaben nur einen geringfügigen Teil der Gesamtfläche, d.h. der unmittelbar der Bodennutzung dienenden Fläche in Anspruch nimmt. Hier ist vielmehr die Betriebsfläche ausschließlich die beantragte Hähnchenmastanlage. Diese stimmt aber mit dem Vorhaben überein. D. h. die Hähnchenmastanlage ist kein untergeordneter Teil der Betriebsfläche, sondern mit ihr identisch.

Nur bei einem „klassischen“ landwirtschaftlichen Betrieb ist das beantragte Vorhaben typischerweise eine untergeordnete Teilfläche der gesamten Betriebsfläche. Vorliegend geht es aber ausschließlich um eine Hähnchenmastanlage.

Um eine Teilfläche würde es sich nur dann handeln, wenn die zugekauften und gepachteten Felder, Äcker und Wiesen tatsächlich in einem funktionalen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb stünden. Das ist aber objektiv nicht der Fall.

Der „landwirtschaftliche“ Betrieb der beiden Antragstellerinnen wird nur maximal zwei Mitarbeiter umfassen, die für den direkten Unterhalt und die Versorgung der Masthähnchen notwendig sind. Es sind insbesondere Mitarbeiter, die für die Kontrolle der maschinellen Versorgung der Hähnchen erforderlich sind und deren wesentliche Aufgabe auch darin besteht, die laufend absterbenden Hähnchen aus den Ställen zu entfernen. Arbeitnehmer zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, der Wiesen, Äcker und Felder werden von den Antragstellerinnen nicht beschäftigt. Sie unterhalten hierfür auch keinen Maschinenpark. Sie sind auf die Bewirtschaftung der Felder und Äcker ohnehin nicht angewiesen. Die Futtermittelbeschaffung erfolgt vereinfacht durch die Anlieferung der hinter den Betreiberinnen stehenden Agrarkonzerne. Die Abnahme der schlachtreifen Hähnchen erfolgt ebenfalls durch den hinter den Antragstellerinnen stehenden Schlachtbetrieb. Die Bereitstellung der Küken erfolgt ebenfalls durch die hinter den Betreiberinnen stehenden Konzerne.

Aufgrund der so organisierten Hähnchenmast ist die Betriebsfläche der Hähnchenmastanlage zugleich das beantragte Vorhaben. Betriebsfläche und Vorhabenfläche sind identisch.

Die vermeintlich darüber hinaus noch vorgehaltenen weiteren Flächen haben mit dem Betrieb nichts zu tun. Im Übrigen sind sie für die Frage, ob das Vorhaben einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt, absolut unerheblich. Denn bei der im Rahmen von § 35 Abs. 1 S. 1 BauGB gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise dominiert das Vorhaben selbst alle übrigen Betriebsflächen, da diese nicht der landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen.

Das Vorhaben erfüllt daher auch aus diesem Grund nicht die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Ziff. 1 BauBG, denn das beantragte Vorhaben ist nicht ein untergeordneter Teil einer größeren Betriebsfläche.

3.

Weitere Voraussetzung für die Privilegierung ist die **ausreichende Erschließung**.

Diese ist aber nicht gesichert. Weder ist die Wasserversorgung der Anlage über das öffentliche Leitungsnetz gesichert noch ist die Anlage verkehrstechnisch an das Straßennetz angebunden. Die Gemeinde Gumtow hat es zuletzt am 20. Juni 2013 abgelehnt, mit den beiden Betreiberinnen einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, welcher die Erschließung gesichert hätte. Ein städtebaulicher Vertrag zum Ausbau der öffentlichen Straße für den Schwerlastverkehr bis zur geplanten Einmündung zwischen der Kläranlage und dem LWB Teickner sichert die Erschließung nicht. Die Strecke zwischen der Kreisstraße K7009 und der Einmündung der über das Privatgrundstück geführten Straße zwischen dem LWB Teickner und der Kläranlage erfordert zur Anbindung an die vorbenannte Kreisstraße den Ausbau der Verbindungsstraße für Lkw mit einem Gewicht bis zu 40 t. Die gegenwärtig in diesem Teilabschnitt bestehende Gemeindestraße trägt aber allenfalls eine Last von 15 t. Auch ist sie nicht von der Breite her ausgebaut, Lkw mit einem Gesamtgewicht von 40 t aufzunehmen. Dies bezieht sich sowohl auf die Fahrstrecke, auf den Einmündungsbereich der Gemeindestraße in die Kreisstraße als auch die Einmündung der Privatstraße in die Gemeindestraße. Damit entspricht die bestehende Straße nicht den Anforderungen des Vorhabens, was selbst bei privilegierten Vorhaben im Außenbereich das Minimum an Anforderung ist.

Da die Erschließung des Vorhabens mithin nicht gesichert ist, eine Straßenanbindung und eine Zuführung von Trinkwasser nicht gegeben ist, da Letzteres aufgrund eines Investitionsstopps der Gemeinde auch absehbar nicht erfolgen wird, ist die ausreichende Erschließung der Anlage nicht gesichert.

Die Genehmigung ist daher auch unter diesem Gesichtspunkt zu versagen, da das Vorhaben nicht privilegiert ist.

4.

Darüber hinaus ist das Vorhaben bereits deshalb nicht genehmigungsfähig, weil es öffentlichen Belangen entgegensteht. Insofern ist zu berücksichtigen, dass die öffentlichen Belange hier deshalb besonders ins Gewicht fallen, da das Vorhaben gerade nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert ist.

- vgl. *Scheidler*, Bau- und immissionsschutzrechtliche Vorgaben für Massentierhaltung, ZfBR 2010, S. 654, 656 -

§ 35 Abs. 3 S. 1 BauGB gibt Auskunft darüber, wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt. Einschlägig sind hier die § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3, 5 und 6 BauGB. Danach liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben

- schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann
- Belange des Naturschutzes, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet
- die Wasserwirtschaft gefährdet.

Das Vorhaben bringt derartige Beeinträchtigungen mit sich.

a)

Mit der Genehmigung des Vorhabens wird das Kolreper und Dannenwalder Luch, soweit es um erhaltenswertes Gebiet geht, an seiner schmalsten Stelle durch das Vorhaben erheblich gestört.

Das sog. Große Luch oder Kolreper und Dannenwalder Luch findet man auf vielen Karten noch als Naturschutzgebiet eingezeichnet. Zutreffend wurde das Gebiet unter vorläufigen Naturschutz gestellt und so zunächst einmal gesichert. Dies erfolgte im Jahr 1997. Die größte Ausdehnung hat in dem damals so ausgewiesenen und in den meisten Karten noch nachvollziehbaren Bereich das Quellgebiet der Jäglitz und Karthane, welche sich westlich vom Vorhaben befindet. Das Quellgebiet selbst ist einzigartig. Es entspringen dort zwei Bachläufe in zwei gegensätzliche Himmelsrichtungen. Die Jäglitz, welche unmittelbar am Vorhaben vorbeifließt, verläuft vom Quellgebiet aus in östliche Richtung. Von dort verläuft die Karthane zunächst in westliche, später südliche Richtung. Die beiden Bäche prägen das westliche Luchgebiet. Nördlich des Vorhabens befindet sich der Kolreper Teil des Luchs. Das Vorhabengebiet selbst stellt die Verbindung zwischen dem Kolreper und Dannenwalder Luch dar. Die einzigartige Landschaft und die Besonderheit hätten an sich zum dauerhaften Schutz des vorläufigen Naturschutzgebietes führen müssen. Lediglich einer Zuordnung des Gemeindegebiets weg von der Ostprignitz hin zur Prignitz, also der Wechsel der zuständigen Kreisverwaltung im maßgeblichen Zeitraum und der nicht ausreichenden Protegierung des dem Kreis neu zugefallenen Gemeindegebiets Gumtow, ist es geschuldet, dass das Naturschutzgebiet aus einem vorläufigen Stadium, wie viele Naturschutzgebiete sonst in der Prignitz und auch in der Ostprignitz, nicht in den gesicherten Status eines Naturschutzgebietes überführt werden konnte. Die Voraussetzungen zur Erlangung des Status als Naturschutzgebiet lagen an und für sich vor. Die Bedeutung des Gebiets wird auch nicht durch die Tatsache geschmälert, dass schließlich 2007 ein endgültig gesicherter Status als Naturschutzgebiet nicht erlangt wurde.

Letztlich kommt es für die Bewertung der Frage, ob das Vorhaben Belange des Naturschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Landschaftsbild verunstaltet aber nicht darauf an, ob die Gemeinde bzw. das Land das Gebiet förmlich unter Schutz gestellt hat. Maßgeblich ist allein der Umstand, dass die beabsichtigte Unterschutzstellung bereits für sich genommen Aussage ist, über die immense Bedeutung des Luchs in naturschutz- und landschaftsschutzfachlicher Hinsicht. So hat das Bundesverwaltungsgericht bereits 1968 entschieden, dass die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft unabhängig von der förmlichen Unterschutzstellung zu bewerten ist.

- vgl. BVerwG, Beschluss vom 29. April 1968, IV B 77.67 -

Für die Tierwelt ist die weitgehend noch intakte Naturlandschaft - auch wenn sie vom Menschen mittlerweile über die Jahrhunderte überformt wurde - eine besondere Ruhezone, nur durchschnitten von der wenig befahrenen Kreisstraße von Bärensprung nach Dannenwalde.

Insbesondere der erholungsbedürftige Tourist, der einheimische Naturfreund, Wanderer und Naturbeobachter werden sich der Faszination des Luchs nicht entziehen können.

Wenn nun an der schmalsten Stelle des angedachten Naturschutzgebietes, beim Übergang vom Dannenwalder Luch zum Kolreper Luch, eine Agrarfabrik mit den ihr eigentümlichen Geruchemissionen, ihren wohl auch körperlich abträglichen Sporen und Bakterienemissionen und vor allem auch die von ihr in Anspruch genommene versiegelte und ausgrenzende Fläche realisiert wird, wird das Große Luch nachhaltig in seinem Wert zerstört. Es ist ein Wert, der durch keine anderen Maßnahmen nur irgendwie kompensiert werden kann. Er beruht schlichtweg darauf, dass in einer empfindlichen Stelle ein mit dem Landschaftsbild unverträgliches und dieses zerstörendes Gewerbe Platz greift.

Mit dem Bau der Anlage bildet sich ein quergestellter Riegel im Luch bestehend aus der gemeindlichen Kläranlage, der Biogasanlage und dem LWB Teickner und sodann der Hähnchenmastanlage. Da die Hähnchenmastanlage zugleich an die Jäglitz grenzt, ist ziehenden Tieren der Weg versperrt. Auch bildet die Anlage optisch einen Riegel und beeinträchtigt so das Landschaftsbild.

Bei einer korrekten Würdigung landschaftsschützender Aspekte würde klar erkannt, dass die Genehmigung des Vorhabens öffentlicher Belange entgegensteht und daher nicht privilegiert ist.

b)

Öffentlichen Belangen widerspricht es auch, dass Reinigungswasser, also mit Chemikalien, also Desinfektionsmitteln sowie mit Sporen und Bakterien versehenes Wasser mit Fahrzeugen auf die „eigenen landwirtschaftlichen“ Flächen ausgebracht wird.

Die Antragsteller weisen erhebliche Bodenflächen im Luch aus. Diese werden sodann zur Ausbringung auf von Reinigungswässern genutzt. Hierbei handelt es sich aber um die Ausbringung auf empfindliche Böden, die häufig stark wassergesättigt sind und in Zukunft, so der Natur- und Landschaftsschutz möglicherweise wieder eine zunehmende Bedeutung erlangt, auch wassergesättigter würde, da es dem natürlichen Zustand des Luchs entspricht, wenn der Boden nicht entwässert, sondern vielmehr wassergesättigt ist. Dies entspricht im Übrigen auch einem häufigen Zustand, so dass ausgebrachtes Reinigungswasser mit seinen Schadstoffen nicht nur einfach im Boden versickern wird, sondern bei dem jahreszeitlich bedingten hohen Wasserstand, typischerweise auch hohem Grundwasserstand, die Schadstoffe alsbald in die nahe Jäglitz ausspült, einschließlich der noch nicht zersetzten chemischen Reinigungsinhalte und der auch im Reinigungswasser noch vorhandenen Antibiotika aus der Massentierhaltung.

Diese Maßnahmen gefährden nicht nur die Wasserwirtschaft, sondern beeinträchtigen sie sogar (vgl. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 BauGB). De-facto ist die Ausbringung der Reinigungswässer samt Chemikalien und sonstiger Überreste der von den Hähnchen ausgeschiedenen Antibiotika eine Direkteinleitung von Abwässern im Sinne von § 54 Abs. 2 S. 1 WHG. Da sie geeignet ist die Jäglitz, als auch das Grundwasser zu kontaminieren, verstößt diese Form der Abwasserbeseitigung in eklatanter Weise gegen die Grundsätze der Abwasserbeseitigung nach dem WHG. In § 55 Abs. 1 S. 1 WHG heißt es explizit, dass Abwässer so zu beseitigen sind, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Zudem bleibt unklar, wie die Fernwirkungen dieser Abwasserbeseitigung sich mit dem sensiblen Standort des Luchs vertragen. Jedenfalls ist diese Form der Nutzung eine Einleitung und ein Einbringen von Stoffen in Gewässer nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, so dass eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG erforderlich gewesen wäre. Sollte die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung diese Auswirkungen der Abwasserbeseitigung auf Natur und Mensch in der näheren Umgebung nicht berücksichtigen, ist sie bereits an dieser Stelle fehlerhaft, da sie nicht alle relevanten Umweltauswirkungen berücksichtigt. Dieser Fehler wird hiermit ausdrücklich gerügt.

c)

Auch ist davon auszugehen, dass im Hinblick auf die versiegelten Flächen und die beabsichtigte Entwässerung des Oberflächenwassers durch Zulauf in die Jäglitz bei nicht unüblichen immer häufiger auftretenden kurzfristigen Starkregenereignissen große Mengen von zuvor ungefiltert emittierten Keimen, Bakterien und Antibiotika, diese in die Jäglitz gespült werden. Für die Gesamtfläche von über 28.000 qm sind vorgesehene Auffangmulden in nicht ausreichender Größe vorhanden. Bei einem mittleren Starkregenereignis können innerhalb einer Stunde bei 10 cm Regen, 100 l pro qm, 3.000 cbm Regenwasser anfallen. Selbst bei einem Bruchteil der vorgenannten Menge sind die vorgesehenen Versickerungsmulden völlig unterdimensioniert.

Von der Anlage werden daher Schadstoffe in die Jäglitz gelangen, so dass klar erkennbar ist, dass die Anlage öffentlichen Belangen entgegensteht.

d)
Öffentlichen Belangen, insbesondere der Gesundheit der umgebenden Einwohnerschaft, insbesondere im Ortsteil Heinzhof und Bärensprung, aber auch dem erholungssuchenden Unterzeichner drohen von der Anlage Gefahren durch Keime und Bakterien. Insbesondere auch die Vernebelung von Wasser, also die Sprühkühlanlage, die zur Temperaturreduzierung geplant ist, um am Ende der Mastperiode die Temperatur im Stall zu reduzieren und die durch Verdunstungskälte eine Absenkung der Stalltemperatur herbeiführen soll, führt zu Gefahren, die überhaupt nicht untersucht wurden. Auch diesbezüglich rügen wir die Unvollständigkeit und damit Fehlerhaftigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung ausdrücklich.

Die Anlage verfügt über keine Filteranlagen, die die befeuchtete und daher zusätzlich keimhaltige Luft filtern. Vielmehr gelangt sie ungefiltert ins Freie und weist durch ihre künstliche Anreicherung durch die Vernebelungsanlage einen stark erhöhten Gehalt von gefährlichen Keimen, insbesondere Antibiotika-resistente Bakterien und Keime auf.

Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich, welche speziellen Folgen der geplante Einsatz der Sprühkühlanlage hat.

Die Berieselungsanlage steht auch im Widerspruch zu der von den AntragstellerInnen postulierten größtmöglichen Sauberkeit und Trockenheit im Stall. Besondere Anforderungen werden an das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlagen, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen postuliert. Die Berieselung der Hähnchen durch zerstäubtes Wasser führt aber genau zum Gegenteil. Eine nähere Auseinandersetzung mit diesem Widerspruch ist nicht erkennbar.

Auch besteht die naheliegende Gefahr, dass der Hähnchenmist mit den dort immer noch befindlichen, zuvor nicht aufgefundenen Hähnchenkadavern und dem hohen Antibiotikaanteil direkt auf Felder ausgebracht wird. Diese Gefahr besteht immer dann, wenn die Biogasanlage, wie es bei Biogasanlagen häufig geschieht, eine Havarie hat und vollkommen geräumt werden muss und erst allmählich wieder hochgefahren werden kann. Tritt ein solcher Fall in Kombination mit der sog. ausbringungsfreien Zeit zusammen, also Frostperioden, so kann der Hähnchenmist weder von der Biogasanlage aufgenommen werden noch auf die Felder verbracht werden. Da eine Havarie die Anlage auch für mehrere Wochen außer Betrieb setzen kann, bis sie wieder ihre volle Leistungsfähigkeit erlangt hat, genügt eine Halle mit einem angeblichen Lagervolumen von 590 cbm bei einem pro Durchgang anfallenden Hähnchenmist von 285 cbm nicht den Mindestanforderungen.

e)
Auch unter denkmalschützenden Aspekten kann nicht nachvollzogen werden, dass das Vorhaben nicht gegen öffentliche Belange verstößt.

Zwar ist erkannt, dass im Bereich zwischen der Biogasanlage und dem geplanten Vorhaben der Hähnchenmastanlage eine Begleitung durch denkmalpflegerisch geschultes Personal erfolgt. Überhaupt nicht geprüft wurde aber von den Antragstellerinnen, ob nicht auch die Wahrscheinlichkeit eines denkmalpflegerischen Aspekts der eigentlichen Anlage entgegensteht. Nicht erkennbar ist, dass die Antragstellerinnen im Rahmen ihrer Planunterlagen überprüft haben, ob nicht die Jäglitz in früheren Zeiten einen gänzlich anderen Verlauf nahm und daher das Baugebiet der Mastanlage selbst durchaus auch als bronzezeitliches Siedlungsgebiet in Betracht kommt oder sich dort Begräbnisstätten finden. Denn die denkmalpflegerische Hypothese, dass zur Jäglitz hin nicht gesiedelt wurde, geht erkennbar von der Prämisse deren heutigen Verlaufs aus. Diese ist für die Bronzezeit aber nicht belegt. Ohne eine stärkere Einbindung des Denkmalschutzes und eine entsprechende Begleitung des Baus der Hähnchenmastanlage selbst, insbesondere beim Bodenaushub, besteht die Gefahr des Verlusts von denkmalpflegerischem Kulturgut.

f)

Auch kann den Antragsunterlagen nicht entnommen werden, dass im Hinblick auf Vögel ein komplettes Brutjahr in Betracht der Prüfung gezogen wurde. Die zeitlich lediglich verkürzte Betrachtung bei der Beobachtung der Vögel kann keine ausreichende Würdigung der öffentlichen Belange sein.

Zwar ist der Unterzeichner kein Ornithologe. Bei seinen Wanderungen und Spaziergängen im Luch konnte er nur wenige hundert Meter westlich des geplanten Vorhabens an der Jäglitz einen Schreiadler beobachten. Zu diesem Vogeltypus findet sich nichts in den Unterlagen. Der Schreiadler ist in der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und gehört zu den so genannten streng geschützten Arten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Er fällt damit unter die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Auch scheint dem Unterzeichner die Zahl der angeblich dort brütenden Milane auf eine unzureichende Erfassung der von den Antragstellerinnen beauftragten Gutachter zurückzuführen. Allein die im Jahre 2012 vom Unterzeichner auf Höhe der Ortsteillage Bärensprung und Zarenthin im Luchbereich mehrfach gezählten Milanpaare erreicht die Zahl 3. Eine nochmalige Überprüfung des Greifvogelbestandes mit einer möglichen Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist ein Gebot der Wahrung öffentlicher Belange.

Keinerlei Bemerkungen finden sich in der Umweltverträglichkeitsstudie zum Fuchs und seiner möglichen Beeinträchtigung. Zwar finden sich die Fuchsbauten nicht im unmittelbaren Bereich des Vorhabens. In aber wenigen hundert Metern Nähe, in der südwestlich gelegenen ansteigenden Geländeform finden sich Fuchsbauten. Zwar mag der Fuchs weniger schutzbedürftig als die vorbenannten Vögel sein. Dennoch wird eine entsprechende Würdigung vermisst.

Dem Unterzeichner erscheint es jedenfalls als erforderlich, auch die Zugrichtung dieser bodengebundenen Tiere zu untersuchen, und hierbei auch nicht nur den Fuchs in den Fokus zu nehmen, und hierbei auch die Sperr- Riegelwirkung der Anlage zu würdigen. Dies gilt gleichermaßen für die im westlichen Luchbereich siedelten Populationen, z. Bsp. auch deren Fuchspopulation auf Höhe der Ortsteile Bärensprung und Zarenthin, da diese auf der Nahungssuche auch das Gebiet des Vorhabens möglicherweise gegenwärtig noch passieren.

Nach alledem ist festzustellen, dass die artenschutzrechtliche Untersuchung deutliche Mängel aufweist. Vor dem Hintergrund dieser flächenmäßig stark begrenzten und lückenhaften Untersuchung ist es weder dem Unterzeichner, noch anerkannten Naturschutzverbänden möglich, hinsichtlich der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände eine abschließende Beurteilung zu treffen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist hingegen eine vollständige, methodisch einwandfreie artenschutzfachliche Untersuchung erforderlich.

- vgl. BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008, 9 VR 10.07 -

g)

Auch erschließt sich nicht, warum keine aktuellen Grundwasseranalysen vorliegen. Völlig unverständlich ist daher, dass die Antragstellerinnen erhebliche Grundwasserentnahmen durch zwei Brunnen planen und diese offensichtlich einen erheblichen Anteil an der Wasserversorgung übernehmen sollen.

Allein die Entnahme erheblicher Mengen von Grundwasser führt dazu, dass die gegenwärtige Fließrichtung des Grundwassers von südlich des Vorhabens gelegen, dort den bereits seit vielen Jahren ansässigen landwirtschaftlichen Viehbetrieben und den damit verbundenen Einträgen und Belastungen die Fließrichtung des Grundwassers in Richtung Jäglitz beschleunigen wird. Hierzu kommt die Versiegelung durch den Ausbau der Zufahrtsstraße und

den Hähnchenbetrieb selbst, der den Grundwasserabfluss Richtung Jäglitz beschleunigt. Die Folge ist eine hohe Konzentration von mit der Tierhaltung verbundenen Schadstoffen im Grundwasser im Luchbereich; dort im Bereich des Vorhabens. Eine Untersuchung und Folgeabschätzung findet sich nicht. Auch dies zeigt die Lückenhaftigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchung und der Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Auswirkungen des Betriebes haben die Betreiberinnen lediglich auf lokaler Ebene – dort auch mangelhaft - untersucht bzw. untersuchen lassen. Die großräumigen Auswirkungen hingegen bleiben vollkommen unberücksichtigt.

h)

Auch vermisst man in der Umweltverträglichkeitsstudie, ob nicht im engen Bereich der Anlage Eltern mit atopischen Erkrankungen (Asthma, Neurodermitis oder Heuschnupfen) leben. Denn deren Kinder sind statistisch signifikant durch die mit der Anlage verbundenen Belastungen durch Gase, Mikroorganismen, Toxine, etwa Hautzellen der Tiere, Haarbruchstücke, Kotpartikel und anderer organischer Teile nebst den Bakterien und Keimen, häufig mit asthmatischen Symptomen in Abhängigkeit zur Nähe von Tierställen gefährdet und belastet. Eine solche Befragung der Eltern und die Ermittlung etwa vorhandener Kinder wäre bei der überschaubaren Zahl von im engsten Umfeld lebenden Personen unschwer möglich gewesen. Auch hierzu findet sich nichts in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Ein weiteres Zeugnis dessen, dass die Umweltauswirkungen der Anlage weder von den Behörden noch von den Antragstellerinnen der Genehmigung den Anforderungen der §§ 11, 12 UVPG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BbgUVPG entsprechend ermittelt wurden.

i)

Auch lässt sich den Darstellungen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entnehmen, wie im Zuge der Baumaßnahmen der Uferbereich der Jäglitz erhalten werden soll, ohne diese gleichsam zu kanalisieren.

j)

Auch findet sich im Hinblick auf eine mögliche Insolvenz der Betreiberinnen kein Hinweis, wie der Rückbau in einer solchen Umgebung gesichert werden kann. Dieser würde ansonsten der Allgemeinheit und damit der Gemeinde zur Last fallen, wenn hier nicht ausreichend Vorgaben und Auflagen gemacht werden bzw. Sicherheiten für den Rückbau gestellt werden. Jedenfalls könnten zumindest abgesicherte Rücklagen insolvenzgesichert angespart werden, die in einem engen zeitlichen Rahmen den Rückbau sichern. Der Investor mit seiner geringen Kapitaldecke, sein Stammkapital beläuft sich in jeder der beiden Unternehmen ausweislich des Handelsregisterauszugs auf lediglich 25.000,00 €, dürfte kaum über Mittel für den Rückbau verfügen. Allein der Rückbau dürfte das Eigenkapital um das Mehrfache übersteigen. Eine persönliche Haftung des „Landwirts“, des als Geschäftsführer der beiden Firmen auftretenden Herrn Groenestege, scheint jedenfalls diesbezüglich angemessen. Denn bei den üblichen Wechselfällen des Wirtschaftslebens ist die Insolvenz einer oder gar beider GmbH's nicht so fernliegend. Einem richtigen Bauer dürfte jedenfalls das Entstehen für seinen bäuerlichen Betrieb und die persönliche Garantie auch eines etwaigen Rückbaus im Unterschied zu einer lediglich Kapitalgesellschaft, ein persönliches Anliegen sein.

Als Auflage wird daher angeregt, dass Herr Groenestege und eine möglicherweise auch andere natürliche Person die erhebliche wirtschaftliche Interessen mit dem Bau der Anlage verbindet, die persönliche Haftung für den Rückbau im Falle einer Insolvenz übernimmt. Aufgrund bereits mittlerweile bestehender Überkapazitäten im Wirtschaftsbereich der Antragstellerin und den bekannten geringen Erträgen nebst der Abhängigkeit von Energiekosten, Futtermittelkosten und einer unsicheren Entwicklung auf dem durch die Skandale um Hähnchenfleisch brüchige Nachfrage, ist eine Absicherung eines Rückbaus naheliegend. Dergleichen könnte beispielsweise auch durch einen entsprechenden Vertrag mit der Gemeinde abgesichert werden.

- vgl. zur Sicherheitsleistung für den Rückbau als üblichem und zulässigem Model in Form einer Nebenbestimmung:

OVG Magdeburg; Urteil vom 12. Mai 2012, 2-L 239/09,
VG Halle, Urteil vom 23. November 2010, 4 A 43/10 -

Im Übrigen liegt es nicht fern, sogar eine Rückbauverpflichtung und eine finanzielle Absicherung dieser Rückbauverpflichtung als zwingende Voraussetzung für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung anzusehen. Soweit derartige Auflagen nicht vorgesehen sind, ist die Genehmigung schon aus diesem Grund rechtswidrig. Denn § 35 Abs. 5 S. 3 und 4 BauGB sehen ausdrücklich vor:

*„Für Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, **das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen**; bei einer nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 zulässigen Nutzungsänderung ist die Rückbauverpflichtung zu übernehmen, bei einer nach Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 zulässigen Nutzungsänderung entfällt sie. ³Die Baugenehmigungsbehörde soll durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise **die Einhaltung der Verpflichtung nach Satz 2 sowie nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe g sicherstellen**“*

Dass sich die Vorschrift nicht auf § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bezieht ist insoweit unerheblich, da nach der hier vertretenen Auffassung ohnehin der Privilegierungstatbestand nach Nr. 1 nicht vorliegt. Im Übrigen dient die Vorschrift ausschließlich dem **Schutz des Außenbereichs**, dessen Beeinträchtigung durch die Realisierung des Vorhaben droht, unabhängig davon unter welchen Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 BauGB das Vorhaben fällt, oder ob es unter § 35 Abs. 2 BauGB zu subsumieren sein sollte.

- vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 2012, 4 C 5.11 -

II.

1.

Es bleibt noch anzumerken, dass gegenwärtig nicht erkennbar ist, wie jedenfalls der Gewässerrandstreifen im Bereich des Ufers der Jäglitz gesichert wird, etwa im Sinne des § 38 WHG. Auch kann gegenwärtig nicht erkannt werden, dass die Reinhaltung der Jäglitz als oberirdisches Gewässer im Sinne des § 32 WHG gesichert ist.

Defacto jedenfalls zeichnet sich doch eine hohe Nutzung der Jäglitz ab, die einer besonderen Erlaubnis und Bewilligung bedürfte (§ 8 WHG).

2.

Auch widerspricht die beabsichtigte Nutzung den Anforderungen einer bei landwirtschaftlicher Nutzung standortangepassten Bewirtschaftung. Erwartet werden kann von einem landwirtschaftlichen Betrieb die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und der Erhalt der langfristigen Nutzbarkeit der Flächen. Nichts davon ist erkennbar. Insofern widerspricht das Vorhaben auch § 1b Abs. 4 BbgNatSchG.

3.

Die Genehmigung eines solch großen Vorhabens in einer schützenswerten Landschaft widerspricht auch dem Gedanken der Landschaftspflege, die im Rahmen der Landschaftsplanung flächendeckend darzustellen, zu begründen und deren Verwirklichung sicherzustellen ist. Diese Aufgabe hat jedenfalls die Planungs- und Genehmigungsbehörde, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung das Vorhaben im Hinblick auf die öffentlichen Belange, hier insbesondere der Landschaftspflege, einer kritischen Würdigung unterziehen muss (§ 3 BbgNatSchG). Da es sich bei dem Vorhaben nicht um ein privilegiertes, landwirtschaftliches

Unternehmen bzw. landwirtschaftlichen Betrieb handelt, sondern um einen reinen Gewerbebetrieb, eine Tierproduktionsfabrik, kommt auch keine Privilegierung im Sinne des BbgNatSchG (§ 11) in Betracht.

Nicht erkennbar ist, dass die beiden Anlagenbetreiberinnen über den Grad von Zuverlässigkeit verfügen, um einen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in unmittelbarer Nähe zu einem Bachlauf, wie der Jäglitz, und dem häufig hohen Grundwasserspiegel aufweisenden, das Vorhaben umgebenden Flächen, zu sichern. Die Zuverlässigkeit des Anlagenbetreibers ist aber selbst im Immissionsschutzrecht erforderlich, auch wenn die meisten Regelungen des BImSchG anlagenbezogen ausgestaltet sind. § 35 GewO ist insofern neben § 20 Abs. 3 BImSchG anwendbar.

Bislang ist nicht erkennbar, dass die Anlagenbetreiberinnen die Gewähr dafür bieten, die Anlage künftig entsprechend den nach dem BImSchG geltenden Vorschriften zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen zu betreiben. Nach jetzigem Kenntnisstand besitzen die Betreiberinnen schlichtweg nicht die erforderliche Fachkunde, um die Gefahren, welche von der Anlage ausgehen, in den Griff zu bekommen.

Denn es kann nicht ermessen werden, ob der Geschäftsführer der beiden Unternehmen und die von ihnen Beauftragten mit etwa der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) überhaupt vertraut sind. Der für die beiden Antragsteller allein handelnde Geschäftsführer Herr Groenestege ist jedenfalls nach dem persönlichen Eindruck des Unterzeichners nicht im ausreichenden Maße der deutschen Sprache mächtig. Ohne die Unterstützung durch fachkundiges einheimisches, jedenfalls mit den Anforderungen und der Sprache vertrautem Personal besteht im Hinblick auf die zahlreichen auch anderen rechtlichen Vorgaben erheblicher Zweifel für eine zuverlässige und ordnungsgemäße Führung des Betriebs.

Die Gefährdungen bei Starkregen, bei überlaufenden Zurückhaltemulden und bei der Ausbringung auch von Reinigungswasser aus den Stallanlagen auf die umliegenden Felder, müssen erhebliche Anforderungen nach WHG und der vorbenannten VAwS beachtet werden. Mit keinem Wort wird die Kenntnis des holländischen Geschäftsführers hinsichtlich der strengen Vorgaben auch nur erwähnt. Die Behörde ist allerdings hier zu einer strengen Prüfung aufgefordert. Sofern sie dies nicht getan hat wäre eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung bereits rechtswidrig. Eine erteilte Genehmigung wäre insofern „suspendiert“, als dass die zuständige Behörde nach § 20 Abs. 3 S. 1 BImSchG eine Betriebsuntersagung auszusprechen hätte.

4.

Die Behörde wird im Zusammenhang mit der Genehmigung erhebliches Augenmerk auf den objektbezogenen Lageplan en detail werfen müssen. Insbesondere wird die Behörde darauf zu achten haben, wie die Leitungsf lächen, abflusslose Gruben und solche mit Abfluss sowie Schächte und etwaige Abscheider, insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung zur Uferlinie der Jäglitz, beschaffen sind. Nur dann, wenn genaueste Planvorlagen eingereicht werden, kann eine entsprechende Prüfung gemäß der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV) vorgenommen werden. Nur ein entsprechend detaillierter objektbezogener Lageplan und entsprechende Bauzeichnungen und Beschreibungen im Sinne der §§ 4 ff BbgBauVorIV können im Anschluss hieran auch eine entsprechende Überprüfung ermöglichen.

Auch ist nicht erkennbar, dass im Hinblick auf die Jäglitz für die maßgeblichen Prüf- und Genehmigungsansätze von den Betreiberinnen der Mittelwasserstand der letzten 20 Jahre vor der Antragstellung zugrunde gelegt wurde (§ 8 BbgWG). Maßstab kann nicht der ausgebagerte und mittlerweile eher zum Graben verkommene Uferabschnitt auf Höhe des geplanten Vorhabens sein. Maßstab muss der deutlich höhere Wasserstand sein, wie er sich in den

letzten 20 Jahren darstellte, als der maßgebliche Abschnitt sich in einer naturnaheren Form befand (§ 8 Abs. 2 BbgWG).

Auch kann den Antragsunterlagen nicht entnommen werden, wie sich die Abwasser- und Gefährdungssituation für die Jäglitz, aber auch umgekehrt die Gefahren für die Anlage und die dort befindlichen Tiere im Falle einer Überflutung darstellt. Aufgrund der unmittelbaren angrenzenden Jäglitz und ihrem zukünftig hoffentlich naturnahen Zustand sind jedenfalls auch Überflutungen Teil des natürlichen Landschaftsbildes und des natürlichen Vegetationszyklus, dem das Vorhaben Rechnung tragen muss. Weder entspricht es dem Gewässerschutz hier kanalisierte Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen, sie wären ohnehin nicht genehmigungsfähig, noch kann es sein, dass die Antragstellerinnen Fakten schaffen, indem sie nach Bau ihres Vorhabens zur Sicherung vor Überflutungen dann einer Naturierung entgegen arbeiten. Insbesondere besteht hier also die Gefahr, dass der Vorhabenbetreiber die Jäglitz sowie die umliegenden Flächen, über welche er verfügen kann, zur Sicherung seiner investiven Maßnahme übermäßig entwässert, Absicherung und Vorsorge vor Beeinträchtigungen durch Hochwasser vornimmt und damit erkennbar gegen öffentliche Belange verstößt wird.

III.

Nach Abwägung der widerstreitenden Interessen, insbesondere der öffentlichen Belange, ist die Anlage insgesamt nicht genehmigungsfähig. Sie erfüllt nicht die privilegierten Anforderungen eines landwirtschaftlichen Betriebs. Von ihr gehen auch Gefahren aus, die nicht hinreichend abgeklärt sind und einer weiteren Vertiefung und Prüfung erfordern.

IV.

Des Weiteren ist die Genehmigung zu versagen, da die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG nicht vorliegen. Danach ist die Genehmigung nur zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen. Danach sind genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

Nr. 1: schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;

Nr. 2: Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Sowohl die Gefahrenabwehrpflicht, als auch die Vorsorgepflicht können die Betreiberinnen nicht einhalten. Insofern verweist der Unterzeichner auf die Punkte „I-III“. Angesichts der fehlerhaften Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt unklar, welche erheblichen Nachteile und Belästigungen der Nachbarschaft drohen. Es sei bereits jetzt darauf aufmerksam gemacht, dass eine Reihe von Anwohnern und Mitgliedern der Bürgerinitiative „Gumtow gegen Tierfabrik“ ihren Lebensmittelpunkt in unmittelbarer räumlicher Nähe der geplanten Anlage haben. Sie befinden sich in deren Einwirkungsbereich, da sie sowohl die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, die Bodeneinträge und damit Wassereinträge und andere Beeinträchtigungen an ihren Wohnorten nachweisen werden können.

- vgl. Jarass, BImSchG, 9. Auflage 2012, § 3 BImSchG, Rn.33 ff. –

Sie können und werden sich deshalb unproblematisch auf die drittschützende Vorschrift nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG berufen, da sie dem immissionsschutzrechtlichen Nachbarbegriff unterfallen. Sie werden ihre Rechte im Wege der immissionsschutzrechtlichen Nachbarklage geltend machen, um das Projekt zu verhindern. Hoffnungen der Betreiberinnen auf eine etwaige materielle Präklusion der Einwendenden nach § 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG sei bereits jetzt der Wind aus den Segeln genommen, da die Drittbetroffenen umfänglich einwenden werden.

Im Übrigen erlauben die ausgelegten Unterlagen bisweilen keine abschließende Beurteilung der möglichen Beeinträchtigungen, welche die geplante Anlage mit sich bringt. Insofern dürfte sich die Frage der Präklusion ohnehin nur begrenzt stellen.

Zuletzt weist der Verfasser darauf hin, dass nach neuerer verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung Anwohner sich auf die Fehlerhaftigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung berufen können.

Der Antrag ist mithin abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Stähle
Rechtsanwalt

Anlage
Vollmachten in Kopie anbei